

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 4 A 152/03



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des H. [REDACTED]
K. [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: iranisch,

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Waldmann-Stocker,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 693/03 BW -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5025164-439 -

Beklagte,

beteiligt:

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, - 5025165-439 -

Streitgegenstand: Asyl, Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 sowie
Abs. 2 bis 7 AufenthG und Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
2. März 2005 durch den Richter am Verwaltungsgericht Lenz als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit der Kläger mit der Klage die Verpflichtung der Beklagten zu seiner Anerkennung als Asylberechtigter begehrt hat.

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 28.07.2003 verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen. Der Bescheid vom 28.07.2003 wird des Weiteren insoweit aufgehoben, als mit ihm die Abschiebung des Klägers in den Iran angedroht worden ist.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckungsschuldner können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der am ... 1973 geborene Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er ist der Ehemann der Klägerin des - abgetrennten - Verfahrens 4 A 47/05. Er reiste am 26.05.2003 in das Bundesgebiet ein und beantragte am 02.06.2003 die Gewährung politischen Asyls.

Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) am 04.06.2003 führte der Kläger aus, er habe sich im Iran gegen das dortige Regime engagiert, ohne eine bestimmte politische Richtung zu unterstützen. Er habe sich für mehr Freiheiten eingesetzt und sei einige Male festgenommen worden. Nachdem am 09.05.2003 zwei Freunde, mit denen er politisch zusammengearbeitet habe, verhaftet worden seien, habe er mit seiner Ehefrau fliehen müssen.

Durch Bescheid vom 28.07.2003 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen und forderte den Kläger unter Androhung seiner Abschiebung in den Iran oder einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei, zur Ausreise aus dem

Bundesgebiet auf. Zur Begründung führte das Bundesamt aus, das Vorbringen des Klägers sei detailarm und unglaubhaft.

Am 11.08.2003 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er den Vortrag bei der Anhörung durch das Bundesamt vertieft. Ergänzend trägt er vor, er sei Mitglied der Organisation der Konstitutionalisten des Iran „Frontline“. Er veröffentliche politische Karikaturen, die auch über die Web-Site seiner Organisation verbreitet würden. Am 20.02.2004 habe er diese Karikaturen auch bei einer öffentlichen Veranstaltung der „Constitutionalist Party of Iran“ (CPI) verteilt.

In der mündlichen Verhandlung am 02.03.2005 hat der Kläger seine Klage zurückgenommen, soweit sie auf Verpflichtung der Beklagten zur Gewährung von Asyl gerichtet war.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 28.07.2003 zu verpflichten festzustellen, dass in seiner Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes, hilfsweise Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid.

Der beteiligte Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich nicht geäußert und stellt keinen Antrag.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung ergänzend zu seiner exilpolitischen Betätigung im Bundesgebiet und insbesondere zu den von ihm gestalteten Karikaturen befragt. Wegen des Ergebnisses dieser Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze, die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und die Ausländerakten des Landkreises Northeim Bezug genommen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Soweit der Kläger seine Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 S. 1 VwGO einzustellen.

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Bewilligung von Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG (vom 30.07.2004, BGBl. I S. 1950) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Der Anwendungsbereich der Vorschrift deckt sich mit demjenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.01.1994 - 9 C 48.92 -, DVBl. 1994, 531 zum insoweit inhaltsgleichen § 51 Abs. 1 AuslG). Während die Asylanererkennung darüber hinaus den Kausalzusammenhang zwischen Verfolgung und Flucht sowie das Fehlen anderweitigen Verfolgungsschutzes verlangt, greift das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG auch dann ein, wenn beispielsweise politische Verfolgung wegen eines für die Asylanererkennung unbeachtlichen Nachfluchtgrundes droht (vgl. BVerwG, Urt. v. 18.02.1992 - 9 C 59.91-, DVBl. 1992, 843 zu § 51 Abs. 1 AuslG).

Für die Beurteilung, ob ein Schutzsuchender politisch verfolgt ist, gelten im Abschiebungsschutzverfahren des § 60 Abs. 1 AufenthG ebenso wie im Asylanerkenntungsverfahren unterschiedliche Maßstäbe je nachdem, ob er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt ausgereist ist. Ist der Schutzsuchende wegen bestehender oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung ausgereist und war ihm auch ein Ausweichen innerhalb seines Heimatstaates unzumutbar, so ist ihm die Rückkehr nur dann zuzumuten, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist; hierfür ist erforderlich, dass objektive Anhaltspunkte einen Übergriff als nicht ganz entfernt und damit als durchaus reale Möglichkeit erscheinen lassen (BVerwG, Urt. v. 08.09.1992 - 9 C 62.91 -, NVwZ 1993, 191 m.w.N.). Hat der Schutzsuchende hingegen seinen Heimatstaat unverfolgt verlassen, so kann ihm nur dann Asyl bzw. Abschiebungsschutz gewährt werden, wenn ihm aufgrund beachtlicher Nachfluchtstatbestände

politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht; dies ist der Fall, wenn bei Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (BVerwG, Urt. v. 15.03.1988 - 9 C 278.86 -, BVerwGE 79, 143, 151).

Nach den genannten Maßstäben ist dem Kläger im Hinblick auf die Anfertigung politischer Karikaturen und ihre Veröffentlichung im Internet Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG zu gewähren.

Das Gericht folgt der Auffassung des Nds. Oberverwaltungsgerichts (z. B. Urt. v. 26.10.1999 - 5 L 3180/99 -, aufrecht erhalten z. B. im Urt. v. 13.03.2001 - 5 L 687/00), wonach die Annahme einer zur politischen Verfolgung führenden Einstufung als politischer Gegner nur dann gerechtfertigt ist, wenn die exilpolitische Tätigkeit den Staatssicherheitsbehörden bekannt geworden und anzunehmen ist, dass diese Behörden sie als erhebliche, den Bestand des Staates gefährdende oppositionelle Betätigung bewerten werden. Dies wiederum erfordert, dass der Ausländer sich bei seinen Aktivitäten persönlich exponiert hat, also im organisatorischen Bereich aufgefallen oder sonst namentlich in Erscheinung getreten ist. Eine einfache Mitgliedschaft in von den Staatssicherheitsbehörden im Iran für oppositionell und regimefeindlich gehaltenen Organisationen und eine bloße Teilnahme an deren Veranstaltungen führt nicht zur Einstufung als von Verfolgung bedrohter Gegner des iranischen Staates. Letzteres ist auch im Fall privater oder öffentlicher Äußerungen der Unzufriedenheit und der Kritik an der iranischen Regierung oder der politischen oder wirtschaftlichen und sozialen Lage des Landes nicht ohne Weiteres anzunehmen. Werden hingegen die Werte der Islamischen Revolution und des schiitischen Islam verunglimpft und richtet sich die Kritik gegen das System des "Velayat-e Faghih" (Herrschaft der Gottesgelehrten) selbst, so gerät derjenige, der diese Kritik äußert, in erhebliche Gefahr, politisch verfolgt zu werden.

Die bloße Mitgliedschaft des Klägers in monarchistisch ausgerichteten Organisationen und seine untergeordnete Betätigung für sie führt nach den vorstehenden Grundsätzen nicht dazu, in seinem Fall mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgungsgefahr anzunehmen. Der Kläger hat sich jedoch in augenfälliger Weise aus der Masse der iranischen Asylsuchenden heraus bewegt, indem er Karikaturen gefertigt und im Internet veröffentlicht hat, die die Mullahs verächtlich zu machen geeignet sind. Der Kläger treibt seine in allen Karikaturen zum Ausdruck kommende Kritik an der Regierung schiitischer Geistlicher im Iran auf die Spitze, indem er beispielsweise die iranische Justiz als Mullah (wohl Ayatollah Hashemi Shahrudi) darstellt, der einen Koran unter dem Arm trägt und den durch die Justiz Verfolgten mit der von ihm gehaltenen Waage nur die Alternativen Gefängnis oder Tod bietet. Massive Kritik am iranischen Klerus übt der Kläger auch dadurch, dass er in einem anderen Bild zum Ausdruck bringt, Gott sei tot, seit die Mullahs an der Macht seien. In einer weiteren Karikatur zeigt er den ehemaligen Staatspräsidenten Rafsandjani, dem derzeitigen Vorsitzenden des Schlichtungsrates, und legt einem Spre-

cher die Worte in den Mund, Rafsandjani würde „in die Hose machen“, sofern es zu einem Referendum des Volkes über die künftige Regierung des Iran kommen würde.

Der Kläger hat sich mit seiner Meinungsäußerung weit von den Maßstäben des iranischen Regimes entfernt und die Werte der islamischen Revolution öffentlich beschimpft und verunglimpft. Das Gericht ist auch davon überzeugt, dass die Veröffentlichung den iranischen Sicherheitskräften bekannt geworden ist, da der Iran grundsätzlich allen oppositionellen Gruppen und regimekritischen Einzelpersonen im Exil im Rahmen seiner Aufklärungsaktivitäten Beachtung schenkt und die Anhänger dieser Gruppen Ziel einer permanenten Ausspähung durch den iranischen Nachrichtendienst sind (Bundesamt für Verfassungsschutz, Auskunft vom 16.01.2004 an das VG Frankfurt am Main). Aus diesem Grund ist im Fall der Rückkehr des Klägers in sein Heimatland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass er im Rahmen der Einreisekontrollen von den iranischen Behörden als ernstzunehmender Regimegegner eingestuft und in die Gefahr körperlicher Misshandlung oder sogar in Lebensgefahr geraten würde. Er hat daher einen Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG.

Die Abschiebungsandrohung ist nur insoweit aufzuheben, als die Abschiebung des Klägers in den Iran angedroht worden ist. Im Hinblick auf die Möglichkeit der Abschiebung in einen anderen Staat ist sie rechtmäßig (§ 59 Abs. 3 Satz 3 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Soweit das Verfahren eingestellt worden ist, ist diese Entscheidung unanfechtbar (§§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO).

Im Übrigen ist gegen dieses Urteil die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, -37027 Göttingen,